

# Übersicht über die zentralen Anliegen der Schweizer NGO-Koalition an den Menschenrechtsausschuss

*Basierend auf unserem NGO-Bericht unterbreiten wir dem Menschenrechtsausschuss unsere Anliegen für die Empfehlungen an die Schweiz hier in einer Übersicht:*

In der Botschaft zum Beitritt der Schweiz zu den beiden UNO-Pakten von 1991 hat der Bundesrat betont, der Beitritt habe «nicht das vorrangige Ziel, den Schutz der Menschenrechte in der Schweiz auszubauen». Diese Haltung bestimmt die offizielle Politik noch heute und bestätigt sich auch in den Antworten der Schweiz auf die «list of issues»: Es finden sich keine Anzeichen dafür, dass die vom Menschenrechtsausschuss monierten grundsätzlichen Umsetzungsdefizite behoben werden sollen.

**Wir bitten den Ausschuss deshalb, der Schweiz zu empfehlen:**

## **A. Grundsätzliche Umsetzungsdefizite**

1. Konkrete Massnahmen zum Rückzug ihrer Vorbehalte zum Pakt zu ergreifen, insbesondere desjenigen zu Artikel 26 des Paktes. (Frage 1)
2. Die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Pakt von 1966 in die Wege zu leiten und über die betreffenden Schritte dem Menschenrechtsausschuss innert Jahresfrist Bericht zu erstatten. (Frage 3)
3. Baldmöglichst eine finanziell und personell ausreichend dotierte unabhängige Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien (GA-Res. 48/134 vom 20. Dezember 1993) zu schaffen. (Frage 4)
4. Massnahmen zu ergreifen und Instrumente zu entwickeln, damit trotz der föderalen Struktur der Schweiz die Umsetzung der Menschenrechte in allen Kantonen und Gemeinden gleich gewährleistet wird. (Frage 4)
5. Seinen dritten periodischen Bericht, seine schriftliche Antwort auf die «list of issues» und, insbesondere, die Empfehlungen des Ausschusses in alle Landessprachen zu übersetzen, im Bundesblatt zu publizieren und mit weiteren geeigneten Mitteln einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. (Fragen 5 c und 22)

## **B. Lückenhafter Schutz gegen Diskriminierung**

6. Konkrete Schritte an die Hand zu nehmen, mit dem Ziel, eine Antidiskriminierungsgesetzgebung zu erlassen, die den Betroffenen effektiven Schutz vor Diskriminierung in allen Bereichen (Arbeit, Wohnen, Dienstleistungen), sowie in der öffentlichen und privaten Sphäre gegen Diskriminierung aufgrund aller Motive (Geschlecht, Rasse, Ethnie, Religion, Behinderung etc.) gewährleistet und sie aufzufordern, über die betreffenden Schritte dem Menschenrechtsausschuss innert Jahresfrist Bericht zu erstatten. (Frage 6)
7. Stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um mittels Informations- und Aufklärungskampagnen Vorurteile gegenüber ethnischen Minderheiten zu bekämpfen und den Dialog zwischen ethnischen Gruppen und die Toleranz in der Gesellschaft zu fördern, vor allem auf der Ebene der Kantone und Gemeinden, sowie das Mandat der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zu erweitern und ihre Mittel – wie auch diejenige der Fachstelle für Rassismusbekämpfung – deutlich aufzustocken. (Frage 7)
8. eine umfassende Gender Mainstreaming-Strategie - einschliesslich Gender Budgeting – zu entwickeln und diese in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Verwaltung zu verankern und durch Überwachungsmechanismen und durch Festlegung von Verantwortlichkeiten zu sichern.

## **C. Folterverbot und unmenschliche Behandlung**

9. Massnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet wird, dass in allen Kantonen unabhängige Stellen geschaffen werden, die befugt sind, alle Beschwerden gegen die Polizei wegen Ausübung von übermässiger Ge-

walt und anderen Machtmissbräuchen entgegenzunehmen und wirkungsvoll zu untersuchen. Diese Stellen sollten über ausreichende Befugnisse verfügen, damit gewährleistet ist, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden oder dass je nach Fall ausreichend schwere Disziplinarmaßnahmen gegen sie verhängt werden, um eine Abschreckung zu bewirken, und dass die Opfer eine angemessene Entschädigung erhalten. (Fragen 10 + 12)

10. dafür zu sorgen, dass die Kantone soweit nötig die rechtlichen Voraussetzungen für die Rekrutierung von Polizeibeamten aus Minderheitengruppen schaffen und dies dann auch umsetzen. (Frage 13)
11. zu gewährleisten, dass alle Personen, die zwangsweise ausgewiesen werden, in einer Weise behandelt werden, die mit den Artikeln 6 und 7 des Paktes vereinbar ist. Insbesondere sollte die Präsenz von unabhängigen Beobachtern ermöglicht sowie auf den Einsatz von Taserwaffen verzichtet werden. (Frage 13 + 14)

#### **D. Problematische Ausländer- und Asylgesetzgebung**

12. Das Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen von 1990 zu ratifizieren (GA-Res. 45/158, annex, vom 18. Dezember 1990).
13. wirksame und geeignete Massnahmen zur Sicherung der Paktrechte für Ausländer und Ausländerinnen und Asylsuchende zu ergreifen und die innerstaatliche Ausländer- und Asylrechtsgesetzgebung in Einklang mit dem Pakt zu bringen.
14. Asylsuchenden (während und nach dem Verfahren sowie bei Nichteintretensentscheiden) wie auch ausländischen Personen bei einem Wegweisungsentscheid unentgeltlichen Rechtsschutz gesetzlich zu garantieren und effektiv sicherzustellen. (Frage 16)
15. Insbesondere die Behandlung von Asylsuchenden mit Nichteintretens- oder negativem Entscheid bezüglich Unterbringung, Gesundheitsversorgung und Ausschluss von Sozialhilfe unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Würde neu zu regeln. (Frage 17)
16. Das Kindeswohl im Ausländerbereich stärker zu gewichten als die Durchsetzung einer Wegweisungsanordnung und Vorbereitungs-, Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft für Minderjährige abzuschaffen. (Frage 17)
17. Sicherzustellen, dass das Recht auf Ehe für alle Menschen garantiert ist und dass der Familiennachzug für alle nichtdiskriminierend und im Interesse des Schutzes des Familienlebens geregelt ist.

#### **E Weitere Anliegen**

18. Den Schutz der Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch zu stärken durch die Umsetzung eines nationalen Kinderschutzprogramms, durch systematische Datenerhebung und Richtlinien für Interventionen von fachkompetenten Kinderschutzbehörden und speziell ausgebildeten Polizeikräften sowie Unterstützung von niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. (Frage 20)
19. Konkrete Massnahmen zu ergreifen, damit die Rechte der Fahrenden besser geschützt werden, insbesondere was Stand- und Durchgangsplätze betrifft, die Rechte der Fahrenden explizit in der Verfassung festzuschreiben, sowie die Kantone zu ermutigen, dies auch in den Kantonsverfassungen zu tun. (Frage 21)
20. Den Zugang zu Feuerwaffen zu erschweren mit einer nationalen Gesetzgebung, die den Waffenbesitz von einem Bedürfnisnachweis abhängig macht und ein nationales Waffenregister einführt. Armeeangehörige sollen ihre Waffe nicht mehr zuhause aufbewahren dürfen und am Ende der Dienstpflicht sollen ihnen keine Waffen mehr abgegeben werden. (Frage 9)